

**TOP: Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2022**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.04.2022	Gemeinderat	Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Gewerbeschau „Rosenfeld live“, die am 14. und 15. Mai 2022 in der Stadt Rosenfeld stattfindet, soll am 15. Mai 2022 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag angeboten werden. Die Veranstaltung soll auf die Leistungsfähigkeit der Gewerbetreibenden und sonstigen Einrichtungen der Gesamtstadt Rosenfeld aufmerksam machen.

Der Arbeitskreis „Freizeit und Kultur“ und die Stadt Rosenfeld veranstalten am Sonntag, den 26. Juni 2022, den bereits traditionellen Rosenmarkt in der Rosenfelder Altstadt. Die Veranstaltung soll mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden werden. Durch die Ladenöffnung können die Veranstaltung bereichert und der Rosenfelder Einzelhandel gestärkt werden.

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007, in der Fassung vom 28.11.2017, dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, die Zeiten des Hauptgottesdienstes nicht tangieren und muss spätestens um 18:00 Uhr enden.

Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden um Stellungnahme gebeten. Über diese wird in der Sitzung berichtet.

Die Gemeinde muss verschiedenste Interessen bei der Abwägung berücksichtigen. Betroffene Interessen können sein:

- Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe,
- Schutz des Verkaufspersonals,
- Ladenöffnung zur Versorgung der auswärtigen Marktbesucher und -beschicker
- Verhältnis der Einzugsgebiete des Einzelhandels und des Marktes bzw. Festes
- „Nähe“ des Warenangebots zum Festcharakter
- Gleichbehandlung der Verkaufsstellen mit Markt- und Festbeschickern
- Teilhabe des Einzelhandels am Erfolg des Marktgeschehens
- Gemeindepolitische Erwägungen, wie z.B. Präsenz als Gesamtgemeinde

Beide Veranstaltungen üben eine hohe Anziehungskraft aus und es ist mit einem entsprechenden Besucherinteresse zu rechnen.

Dem örtlichen Einzelhandel bietet sich daher an diesen Tagen eine besondere Möglichkeit zur Präsentation. Den ortsansässigen Geschäften, die über das gesamte Jahr ihre Waren und Dienstleistungen vor Ort anbieten, wird die Möglichkeit geboten, an diesen potentiell umsatzstarken Tagen teilzuhaben, dies insbesondere nach mehrfachen pandemiebedingten Einschränkungen seit Frühjahr 2020.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in den derzeit gültigen Fassungen, wird folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage der Stadt Rosenfeld im Jahr 2022**

### **§ 1**

#### **Öffnungszeiten anlässlich der Gewerbeschau „Rosenfeld live“**

Anlässlich der Gewerbeschau „Rosenfeld live“ dürfen in der Stadt Rosenfeld die Verkaufsstellen am 15.05.2022 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten anlässlich des Rosenmarktes**

Anlässlich des „Rosenmarktes“ dürfen in der Stadt Rosenfeld (Kernstadt) die Verkaufsstellen am 26.06.2022 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 3**

#### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.